jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/19 4Ob134/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1982

Norm

VBG §10

Rechtssatz

Buchhaltungsarbeiten sind nur dann als "Fachdienst" anzusehen, wenn für ihre Bewältigung umfassendere Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchhaltung (wie etwa die Kenntnis der mit Lohnverrrechnungsarbeiten zusammenhängenden mannigfachen Vorschriften) Voraussetzung sind (so schon Arb 7759; 4 Ob 18/63) Leiter der Übernahmsstelle für ungemünztes Material des Hauptmünzamtes nicht "c" wertig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/81
  Entscheidungstext OGH 19.01.1982 4 Ob 134/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0081703

Dokumentnummer

JJR_19820119_OGH0002_0040OB00134_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at